

Bebauungsplan „Sondergebiet Hangelenbach – Neubau eines Schuppens“ in Erbach

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs „Sondergebiet Hangelenbach – Neubau eines Schuppens“ vom 30.10.2020 bis 30.11.2020

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen	
Lfd. Nr.	TÖB / Privatperson	Stellungnahme vom	Anregung / Hinweis	Beschlussvorschlag / Hinweise
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	23.11.2020	1 Anregungen 1.1 Straßen 1.1.1 Die Erschließung zum Schuppen erfolgt von der Landesstraße L 1244 aus. Wir bitten darum die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers dem Regierungspräsidium Tübingen einzuholen und zu beachten. 1.2 Landwirtschaft 1.2.1 Um das Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs nachvollziehbar darzustellen, wird angeregt den gewonnenen Flächenumfang für die Innenentwicklung mit dem Flächenbedarf im Außenbereich zu vergleichen. Auch sollte die Grundfläche der vorhandenen Scheune im Innenbereich nicht größer sein als die bebaubare Fläche im Außenbereich. 1.3 Forst, Naturschutz Naturschutz 1.3.1 Es ist keine abschließende Stellungnahme möglich, da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung noch nicht vorliegen. 1.4 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz	Seitens des Straßenbaulastträgers beim Regierungspräsidium Tübingen bestehen keine Bedenken. Eine Ergänzung wird in der Begründung aufgenommen. Es werden 2977 m² Fläche im Innenbereich frei. Im Außenbereich werden 1569 m² landwirtschaftliche Fläche beansprucht, davon ist ein Teil Ausgleichsfläche. Der Schuppen im Bestand beträgt inkl. Remise und Vordach ca. 350 m². Die Grundfläche des neuen Schuppens entspricht mit 350 m² dem bestehenden Schuppen. Kenntnisnahme. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im Rahmen der Entwurfsauslegung vorgelegt. Die Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz werden im Bebauungsplan ergänzt.

		1.4.1 Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind humoser Ober- und Unterboden getrennt abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und so früh als möglich entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. 1.4.2 Der Bodenaushub ist möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder eignet sich dieser nicht zum Massenausgleich (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. 1.4.3 Wenn überschüssiges Bodenmaterial anfällt und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden soll, ist folgendes zu beachten: Soll anfallen-der Bodenaushub auf landwirtschaftlich genutzten Flächen über 500 m² aufgebracht werden, ist hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst und Naturschutz, zu beantragen. 1.4.4 Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. 2 Hinweise 2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.1.1 Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben. 2.1.2 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.	Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Kenntnisnahme.
--	--	--	--

		2.1.3 Grundsätzlich wird die Umsiedlung der innerörtlichen Scheuer begrüßt, da dadurch die nachhaltige innerstädtische Entwicklung und Nachverdichtung gesichert und ermöglicht wird. 2.1.4 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. 2.2 Landwirtschaft 2.2.1 Der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Fläche von ca. 1300 m² entzogen. Die Fläche ist nach ihrer landwirtschaftlichen Wirtschaftsfunktion in die Vorrangstufe II (mittlere landbauliche Eignung) der Flurbilanz Baden-Württemberg eingeteilt. 2.2.2 Werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlichen Flächen verwendet, ist der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Eine Beurteilung agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist möglich, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden. 2.3 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde 2.3.1 Die Zuständigkeit liegt bei der Stadt Erbach als örtlicher Straßenverkehrsbehörde. 2.4 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz 2.4.1 Das Vorhaben liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets "Kehr" der Stadt Erbach. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 19. März 1990 sind einzuhalten. 2.4.2 Für das Bauvorhaben ist eine Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs für das Schutzgut Boden nach der Ökokonto-Verordnung durchzuführen. Auf Grundlage des	Kenntnisnahme. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Der Eingriff wird auf das Unvermeidbare begrenzt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Entwurfsstand dargestellt. Kenntnisnahme. Wird beachtet. Wird beachtet.
--	--	--	--

			Leitfadens „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Bodenschutz, Heft 23) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Der Eingriff ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. 2.4.3 Für das Flurstück 2264, Stadt Erbach, Gemarkung Erbach, beträgt die Bodenwertstufe für die natürliche Bodenfruchtbarkeit 2, die Bodenwertstufe für den Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 3 und die Bodenwertstufe für die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe 3. Es gibt sich eine Gesamtbewertung von 2,67 (statt 2,33). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Frau Bettina Rüdiger, Telefonnummer 0731/185-1284. Gewässer 2.4.4 Im angrenzenden HQ100-Überschwemmungsgebiet nach der Hochwassergefahrenkarte besteht nach § 78 WHG Bauverbot.	Die Bodenbewertung wurde nochmal geprüft. Laut dem Kartendienst des LGRB, Bodenkarte M 1:50.000 befinden sich in dem Bereich zwei Bodentypen. Die Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung beträgt bei beiden 2,33. Vgl. Anlage. Der HQ-100-Bereich wird nicht tangiert.
2.	Regierungspräsidium Tübingen	08.12.2020	I. Raumordnung Die Stadt Erbach beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Geräteschuppens zu schaffen. Eine innerörtliche Scheune soll an den Ortsrand verlagert werden. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand und erstreckt sich über einen Teil des Grundstücks der Flurstücks-Nummer 2264. Die gesamte Planfläche umfasst rund 0,13 ha.	

		Als Art der Nutzung wird ein Sondergebiet festgesetzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich sein wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der aktuell in der Anhörung befindliche Entwurf des Regionalplanes Donau-Iller eine Reihe von neuen Zielvorgaben enthält, die von den bisherigen Regelungen abweichen. Diese „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ sind nach der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz – ROG – als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten, die für aktuelle Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen öffentlicher Stellen von Bedeutung sein können. Gemäß den Festlegungen des Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller ist das Plangebiet von einem Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) überlagert (PS B II 1 Z (4)), der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 ROG sowie § 1 Abs. 1 und 4 LplG von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus ist gemäß PS 3.1.9 Z des Landesentwicklungsplans „Die Siedlungsentwicklung [...] vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Mit Blick auf diese Ziele der Raumordnung und die Regelungen des Baugesetzbuches kann den Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplans nicht gefolgt	Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Seitens des Regionalverband Donau-Iller wurde keine Bedenken oder Anregungen hervorgebracht und der Bewertung der Belange in der Begründung kann zugestimmt werden (vgl. Stellungnahme Regionalverband Donau-Iller). Der Regionalplan im Entwurfstand vom 23.07.2019 befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung. Die Ziele sind, solange die Gesamtfortschreibung nicht rechtskräftig ist, zu berücksichtigen und nicht zu beachten. Die Ziele im Entwurfsstand können somit abgewogen werden. Die Siedlungsentwicklung wird <u>vorrangig</u> am Bestand ausgerichtet. Aufgrund der Innenstadtoffensive der Stadt Erbach werden umfangreiche Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung ergriffen sowie Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt. Die vorliegende Maßnahme dient der Gesamtentwicklung der Innenstadt. Durch die Verlagerung des Schuppens werden wertvolle Innenflächen frei, die wichtig für die Gesamtentwicklung sind. Für den Schuppen mit einer Grundfläche von max. 350 m² wird der Eingriff in den Boden auf das Unvermeidbare begrenzt. Demgegenüber steht eine Innenentwicklungsfläche von 2977 m², die für Bebauung frei wird und so im Außenbereich weit aus mehr Boden eingespart werden kann im Vergleich zu einer Entwicklung neuer Baugebiet am Ortsrand.
--	--	---	--

		werden. II. Landwirtschaft Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken im oben genannten Verfahren. Es wird angemerkt, dass ggfs. mit einem Sondergebiet für eine Gemeinschaftsschuppenanlage bzw. Schuppengebiet ähnlich gelagerten Problemfällen (Auslagerung von nicht privilegierten landwirtschaftlichen Schuppen aus dem Innenbereich zugunsten einer Innenentwicklung) begegnet werden könnte, sofern ein entsprechender Bedarf absehbar ist. III. Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast Seitens der Abteilung Straßenwesen und Verkehr bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hangelenbach – Neubau eines Schuppens“ der Stadt Erbach. Belange von Bundes- und Landesstraßen werden von vorliegender Bauleitplanung nicht berührt. IV. Gewässer und Boden Aus raumordnerischer Sicht erfolgen seitens des Referates 52 keine Anregungen zum o.g. Vorhaben. Bezüglich der Anforderungen im Einzelnen aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen. V. Hochwasserschutz Aus Sicht der HWGK besteht keine Betroffenheit. Die geplante Bebauung liegt nicht im Überschwemmungsgebiet des angrenzenden Hangelenbaches.	Zudem befindet sich der Standort in der Nachbarschaft vorhandener landwirtschaftlicher Gebäude. Eine Ergänzung wird in der Begründung aufgenommen. Aktuell besteht kein weiterer Bedarf an Schuppen die zugunsten der Innenentwicklung ausgelagert werden könnten. Sollte ein Bedarf entstehen wird darauf geachtet, diese konzentriert in der Nähe bestehender Schuppen anzusiedeln. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

3.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau	18.11.2020	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lößführender Fließerde, welche Molassegesteine überlagert. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß	Die geotechnischen Hinweise werden übernommen.
----	---	------------	--	--

		DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb der Schutzzonen IIIA des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Kehr, Gemeinde Erbach“ (WSG Nr. 425206) wird hingewiesen. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	--	---	---

			Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.
4.	Regionalverband Donau-Iller	13.11.2020	Der Bewertung der regionalplanerischen Belange in der Begründung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hangelenbach - Neubau eines Schuppens Erbach“ kann zugestimmt werden. Darüber hinaus bestehen aus unserer Sicht keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
5.	Polizei Ulm	03.11.2020	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.11.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.11.2020	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigelegt. Es sind von unserer Seite keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant.	Kenntnisnahme.
8.	Vodafone BW GmbH	09.11.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
9.	Netze BW GmbH	05.11.2020	Im Geltungsbereich befinden sich keine Leitungen oder Anlagen von uns, wir haben somit keine Einwände. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.

10.	Industrie- und Handelskammer Ulm	23.11.2020	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
11.	Handwerkskammer Ulm	26.11.2020	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
12.	Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH	30.11.2020	Die genaue Lage der Strom-/Erdgas-/Fernwärme-/Trinkwasserleitungen ist bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Ulm,— Kässbohrerstr. 19, 3. Stock. Zimmer—Nr. 334, zu erheben. Siehe beiliegender Plan: Erdgas Zu beachten sind die DIN 1998, die „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen“ sowie das „Merkheft zur Verhütung von Unfällen, Schutz von und vor Versorgungsleitungen“ (Quelle: www.ulm-netze.de „Leitungsauskunft“) Einwände und Hinweise Gegen das geplante Bauvorhaben besteht von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH kein Einwand. Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH besteht kein Interesse an Maßnahmen in dem Bereich.	Kenntnisnahme.
13.	Nachbarschaftsverband Ulm	03.12.2020	Der Begründung zum Bebauungsplan haben wir entnommen, dass der Nachbarschaftsverband Ulm parallel den FNP ändern würde. Es ist allerdings immer schlecht, in ein förmliches Beteiligungsverfahren einzusteigen, ohne vorab die „Dinge“ zu besprechen, wie vorliegend leider geschehen. Sie sollten zukünftig immer die entsprechenden	Der Gemeinderat hat die Beantragung der Flächennutzungsplanänderung in der selben Sitzung wie die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, der Antrag konnte deshalb erst nach Beschluss gestellt werden. Abstimmungen sind zwischenzeitlich erfolgt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

			Erfordernisse vorab klären. Das erscheint für uns eigentlich ziemlich logisch. Daher können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgeben. Wir bitten darum, das B-Plan-Verfahren erst mal nicht weiter zu betreiben und zunächst das Gespräch mit uns zu suchen.	
14.	Öffentlichkeit	-	Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	-

Aufgestellt: Ulm, 24.06.2021 – ssw

INGENIEURBÜRO WASSERMÜLLER ULM GMBH

Anlage:

p52 Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden

Verbreitet auftretende Böden

Bodenformgruppe	p-L15	
Flächenanteil	75–90 %	
Nutzung	Wald, LN	
Relief	Verebnungsbereiche, flache Scheitellbereiche sowie sehr schwach bis schwach geneigte Hänge	
Bodentyp	Pseudogley-Parabraunerde, tief entwickelt	
Ausgangsmaterial	Lösslehm, daneben lösslehmreiche Fließerden (Deck- und Mittellage), örtlich über Residualton der Kalksteinverwitterung sowie über sandig- bis tonig-lehmigen und tonigen Fließerden aus Molasse-Material	
Bodenartenprofil	Uls–Ut3(Ut4–Tu4;Lu)	3–5 dm
	Tu3(Gr1–2)	6–10 dm
	(Ls4–Lt3;Tu2–Ti,Gr1–2)	
Karbonatführung	karbonatfrei	
Gründigkeit	tief, Unterboden mäßig bis stellenweise schlecht durchwurzelbar	
Waldhumusform	typischer und moderartiger Mull	
Humusgehalt	Oberbod. LN	mittel humos
	Unterboden	sehr schwach humos
Bodenreaktion	LN	schwach sauer bis mittel sauer
	Wald	stark sauer bis sehr stark sauer
Bodenschätzung	L4D, L5D	
Musterprofile	keine Angabe	

Begleitböden

untergeordnet tief entwickelte pseudovergleyte Parabraunerde (p-L21, Kartiereinheit p119) sowie Parabraunerde-Pseudogley (p-S02, Kartiereinheit p53)

Kennwerte

Feldkapazität	mittel bis hoch (360–420 mm)
Nutzbare Feldkapazität	hoch (140–200 mm)
Luftkapazität	mittel, im Unterboden gering
Wasserdurchlässigkeit	gering
Sorptionskapazität	hoch (270–300 mol/z/m ²)
Erodierbarkeit	sehr hoch

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.33	Wald: 2.50

Verbreitung und Besonderheiten

größerflächig im Bereich des Hochstraß-Vorgeländes bei Erbach und Oberdisingen (beide Alb-Donau-Kreis) und im Gebiet der Lonetal-Flächenalb zwischen Gerstetten-Dettingen (Lkr. Heidenheim) und Herbrechtingen-Bissingen (Lkr. Heidenheim); daneben örtlich Vorkommen im Bereich der Flächenalb sowie im östlichen Abschnitt des Hochstraß-Rückens

p3 Mittel tiefes bis tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen über periglaziär umgelagertem Molasse- und Oberjuramaterial

Verbreitet auftretende Böden

Bodenformgruppe	p-K01	
Flächenanteil	90–100 %	
Nutzung	LN, Wald	
Relief	Muldentäler, schwach geneigte Hangfußlagen und flache Mulden	
Bodentyp	mittel tiefes bis tiefes, meist kalkhaltiges Kolluvium und Kolluvium	
Ausgangsmaterial	holozäne Abschwemmmassen über Fließerden aus Molassematerial sowie über periglaziär umgelagertem Material des Oberjuras	
Bodenartenprofil	Tu2–4;Lu–Lt2,Gr–fX0–3	5→10 dm
	Tu2–T;Lt2,Gr–fX2–6;^k	
Karbonatführung	meist ab Bodenoberfläche	
Gründigkeit	mittel tief bis tief, Unterboden stellenweise mäßig durchwurzelbar	
Waldhumusform	typischer und moderartiger Mull	
Humusgehalt	Oberbod. LN	mittel humos, stellenweise stark humos
	Unterboden	sehr schwach humos bis mittel humos
Bodenreaktion	LN	schwach alkalisch bis schwach sauer
	Wald	schwach alkalisch bis mittel sauer
Bodenschätzung	L4V, L4Vg, L4D, L3DV, L1lb2, L1lc2, T1lb2	
Musterprofile	keine Angabe	

Begleitböden

stellenweise Kolluvium über Pelosol

Kennwerte

Feldkapazität	gering bis mittel (190–390 mm)
Nutzbare Feldkapazität	mittel (90–120 mm)
Luftkapazität	mittel
Wasserdurchlässigkeit	mittel
Sorptionskapazität	mittel bis hoch (140–270 mol/z/m ²)
Erodierbarkeit	stark wechselnd

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.33	Wald: 2.67

Verbreitung und Besonderheiten

zahlreiche überwiegend kleinflächige Vorkommen